



Einreicher: Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:
Auftreten von Fahrkartenkontrolleuren

Erstellungsdatum 26.04.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung. Insbesondere soll überprüft werden, ob die Beteiligungsverwaltung gegen diskriminierende Verhaltensweise von Fahrkartenkontrolleuren gegenüber Fahrgästen des ÖPNV in Potsdam vorgeht. Darüber hinaus dient die Anfrage der Vorbereitung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

In den letzten Monaten kam es wiederholt zu Beschwerden von Fahrgästen und Passanten wegen des Verhaltens von Fahrkartenkontrolleuren.

So wurde kritisiert, dass die Kontrolleure Personen außerhalb der Verkehrsmittel zum Vorzeigen der Fahrausweise nötigten und sogar außerhalb der Haltestellen Personen ohne Rechtsgrundlage mit körperlicher Gewalt festhielten.

In einem Fall wurde eine Frau, die mit Bekannten eine Gruppenkarte zum Konzertbesuch genutzt hatte und auf der Rückfahrt früher ausgestiegen war, an der Haltestelle zur Abgabe der Personalien gezwungen, weil sie nach dem Verlassen der Bahn natürlich keinen Fahrschein vorzeigen konnte.

Mehrfach wurden Polizeieinsätze gegen Fahrgäste veranlasst, die einen gültigen Fahrschein vorweisen konnten, aber nicht bereit waren, diesen unangemessen auftretenden Kontrolleuren außerhalb der Verkehrsmittel zu zeigen.

Außerdem wurden uns Fälle bekannt, in denen Kontrolleure rechtsextreme Bekleidungsmarken (Thor Steinar, Masterrace) trugen, nicht rechte Jugendliche als „Zeckenschwein“ und einen deutschen Staatsangehörigen mit sudanesischem Vater als „Neger“ betitelten und diese körperlich attackierten.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Wie viele Beschwerden, Strafanzeigen von Fahrgästen und Polizeieinsätze erfolgten seit 2008 jeweils jährlich im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Kontrollen an Haltestellen und wie sind die Bereiche der Stadt gekennzeichnet, die Bürger/innen nicht ohne Fahrschein betreten dürfen?

3. Selbst das Fahren ohne Fahrschein wird im Normalfall nur als Ordnungswidrigkeit geahndet. Dennoch berufen sich Kontrolleure immer wieder auf ein strafprozessuales Festhalterecht gegenüber tatsächlichen und vermeintlichen Fahrgästen. Welche konkreten Anhaltspunkte für das Begehen einer Straftat liegen vor, wenn man eine Gruppenkarte in der oben geschilderten Weise nutzt?
4. Auf welcher Rechtsgrundlage sind Kontrolleure berechtigt, Fahrgäste noch nach dem Verlassen der Haltestelle anzusprechen bzw. festzuhalten?
5. Was haben die Beteiligungsverwaltung und die Vertreter/innen der Stadt in den Gremien der ViP GmbH bislang unternommen, um rechtsextreme Beschimpfungen, Bekleidungsstücke und Verhaltensweisen von Fahrkartenkontrolleuren zu unterbinden?

Anlage:

Antwort der Verwaltung



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 1/11
Bearbeiter: Frau Kofer Telefon: 27 95

Erstellungsdatum: 06.05.2010
Eingang 902: 20.05.2010
Termin: 12.05.2010

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 10/SVV/0363

Betreff: Auftreten von Fahrkartenkontrolleuren > GB1

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zum Thema der Anfrage hat der Oberbürgermeister in einer Mitteilungsvorlage an die Stadtverordnetenversammlung am 2. September 2009 und in der Beantwortung einer nachfolgenden kleinen Anfrage umfassend Stellung genommen.

Der Fragesteller bezieht sich in seiner Präambel auf einerseits lang zurückliegende Pressemeldungen und andererseits auf Vorgänge, die nicht konkret benannt werden und deshalb auch nicht geprüft und ausgewertet werden können. Auch rechtsextreme Bekleidungsmarken gehören seit Sommer 2009 der Vergangenheit an.

1. Wie viele Beschwerden, Strafanzeigen von Fahrgästen und Polizeieinsätze erfolgten seit 2008 jeweils jährlich im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen?

Der Verwaltung, Beteiligungsmanagement, liegt in der Zeit seit 2008 eine Beschwerde in Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen vor. Hier wurde jedoch nicht das Auftreten der Kontrolleure selbst kritisiert, sondern die Forderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes (EBE).

Über Angaben zu Strafanzeigen von Fahrgästen verfügt die Verwaltung naturgemäß nicht. Gleiches trifft für Statistiken zu Polizeieinsätzen zu. Die Polizei ist nicht verpflichtet, dazu Auskunft zu geben, und gibt diese auch nicht.

Auch die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam hat hierzu keine Informationen. Die ViP selbst geht nur Sachverhalten nach, bei denen sich Anzeigen gegen die ViP selbst richten. Die eine vorliegende wurde an die Verwaltung gemeldet.

Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.:

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Kontrollen an Haltestellen und wie sind die Bereiche der Stadt gekennzeichnet, die Bürger/-innen nicht ohne Fahrschein betreten dürfen?

Basis des Handelns des Kontrollpersonals ist der Gemeinsame Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Dieser regelt im Teil A Beförderungsbedingungen, § 6 - Beförderungsentgelte, Fahrausweise Absatz 4, die Aufbewahrungspflicht eines Fahrausweises und im § 9 – Erhöhtes Beförderungsentgelt, das Verfahren der Erhebung des EBE (siehe Anlage: Auszug aus den Beförderungsbedingungen).

Das „Festhalten“ der Fahrgäste dient der Ermittlung der persönlichen Daten des Fahrgastes. Wenn die Identität des Fahrgastes nicht festgestellt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Polizei zur Ermittlung der Daten hinzu zu ziehen. Davon muss in Einzelfällen leider Gebrauch gemacht werden, wenn der Fahrgast sich nicht tarifkonform verhält.

3. Selbst das Fahren ohne Fahrschein wird im Normalfall nur als Ordnungswidrigkeit geahndet. Dennoch berufen sich Kontrolleure immer wieder auf ein strafprozessuales Festhalterecht gegenüber tatsächlichen und vermeintlichen Fahrgästen. Welche konkreten Anhaltspunkte für das Begehen einer Straftat liegen vor, wenn man eine Gruppenkarte in der oben geschilderten Weise nutzt?

Die Aussage, dass das Fahren ohne gültigen Fahrausweis nur eine Ordnungswidrigkeit darstelle, ist unzutreffend. Fahren ohne Fahrausweis erfüllt den Straftatbestand des Erschleichens von Leistungen (§ 265 a StGB).

Die Nachweispflicht dafür, dass ein gültiger Fahrausweis vorliegt, liegt beim Fahrgast. Die ViP behält es sich selbstverständlich vor, bei konkreten und nachvollziehbaren Einsprüchen und Erklärungen, Kulanz walten zu lassen.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage sind Kontrolleure berechtigt, Fahrgäste noch nach dem Verlassen der Haltestelle anzusprechen bzw. festzuhalten?

Nach Beendigung der Fahrt ist eine Fahrkartenkontrolle nicht mehr möglich. Dabei gilt eine Fahrt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel und ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat (§ 6 Absatz 4 der Beförderungsbedingungen). Trifft das Kontrollpersonal in diesem Bereich auf einen Fahrgast, so hat sie das Recht, diesen zu kontrollieren und ggf. das strafprozessuale „Jedermann-Recht“ in Anspruch zu nehmen, den sich der Kontrolle Entziehenden bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

5. Was haben die Beteiligungsverwaltung und die Vertreter/innen der Stadt in den Gremien der ViP bislang unternommen, um rechtsextreme Beschimpfungen, Bekleidungsstücke und Verhaltensweisen von Fahrkartenkontrolleuren zu unterbinden?

Fahrkartenkontrollen gehören zum operativen Geschäft des Unternehmens und liegen in der Verantwortung der ViP. Die Verwaltung nimmt ihre Verantwortung entsprechend des zwischen ViP und Landeshauptstadt Potsdam geschlossenen Leistungs- und –finanzierungsvertrages wahr und thematisiert die Fahrausweiskontrolle wie andere qualitative Aspekte auch im Rahmen des Qualitätscontrollings sowie der regelmäßigen Abstimmungsgespräche mit der ViP.

Auf Grund der Gespräche zwischen der LHP und der ViP hat die ViP gemeinsam mit dem beauftragten Unternehmen, der WISAG, eine Vereinbarung geschlossen, dass die Fahrausweiskontrolleure ab 01.09.2009 in wechselnden Abständen ihren Aufgaben in Dienstkleidung bzw. in ziviler Kleidung ihren Dienst verrichten dürfen.

In dieser Vereinbarung wird die WISAG u. a. verpflichtet, dass die Kontrolleure keine dunkle Bekleidung bzw. keine Bekleidung, die auf jegliche politische Gesinnung schließen lässt, tragen dürfen.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung wird die WISAG zur Verantwortung gezogen. Verfehlungen werden sanktioniert.

Seit dem Abschluss der Vereinbarung liegen der ViP keine konkreten Hinweise vor, dass der Vertragspartner sich nicht konform zu dieser geschlossenen Vereinbarung verhält.

Konkreten Hinweisen zu nicht vertragskonformen Verhalten geht die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH nach und trägt mit dem gebundenen Vertragspartner Sorge für ein Abstellen eines eventuellen Fehlverhaltens.

Anlage:

Auszug aus den Beförderungsbedingungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1)

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

.....

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 40,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 40,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie

berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt und hat den offenen Betrag innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro einzuzahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.